

Kindeswohlgefährdung * Das erweiterte Führungszeugnis

Die mediale Auseinandersetzung über die Fälle von Kindeswohlgefährdung einerseits und die Missbrauchsskandale andererseits haben die Politik sowie die Kinder- und Jugendhilfe herausgefordert.

Zum 1. Mai 2010 hat der Gesetzgeber im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in §§ 30a und 31 die Grundlage für das sogenannte erweiterte Führungszeugnis geschaffen, das für Personen **erteilt werden kann**, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise Kinder- oder jugendnah tätig sind.

Speziell für den Bereich 'Sportvereine' gibt es hierzu keine Handlungsanleitung. Das NRW-Ministerium für Jugend und Sport sowie der Bayrische Jugendring empfiehlt: Möglicherweise kann es in Einzelfällen angebracht und angemessen sein, auch von nicht hauptberuflich im Bereich der Jugendarbeit tätigen Personen Führungszeugnisse zu sichten, welche kostenlos erstellt werden. Es sollte sich jedoch bereits aus Verhältnismäßigkeitsgründen **nicht um den Regelfall, sondern nur um die Ausnahme handeln**.

Vom Landessportbund NRW war zu hören dass auch bei den Lizenz-Lehrgängen das Führungszeugnis und Missbrauchsverdacht im Sport in Zukunft ein Thema sein wird.

Zum Thema Missbrauchsverdacht im Sport hat der Stadtjugendring Plettenberg im Februar 2011 für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige eine Fortbildung mit dem Leiter vom Kinderschutzzentrum Lüdenscheid durchgeführt. Er konnte die anwesenden für das Thema sensibilisieren, und seine Hilfe anbieten. Handlungsempfehlungen oder Handlungskonzepte für Sportvereine hatte er nicht.

Martin Lill und J.Naundorf haben im Internet von Behörden, Vereinen und Gruppierungen, die dem Jugendschutz verpflichtet sind doch einige Dokumente gefunden die uns ein Gerüst und Wegweiser sein können.

In das Thema einsteigen; Selbstverpflichtung? Fortbildung;

Ziel des Sportvereins ist es, Kinder und Jugendlichen Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden.

Dazu dienen alle Angebote im sportlichen und außersportlichen Bereich. Als Partner der Aktion „Kinder stark machen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beschränkt sich dies nicht auf den Bereich der Suchtprävention, sondern umfasst alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung. Deshalb ist auch die Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder und Jugendarbeit eine wichtige Aufgabe, die zu beachten ist und für die sachgerechte Lösungen anzustreben sind.

Der Landessportbund und die Sportjugend NRW empfehlen deshalb den Sportvereinen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine "Selbstverpflichtung" zur Prävention vor sexueller Gewalt einzuführen.

1) Allgemeines:

Wozu braucht es überhaupt eine "Selbstverpflichtung"?

Jeder Sportverein hat einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Darauf basiert eine "Selbstverpflichtung" des Sportvereins zur „Prävention vor sexueller Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit“ (nachfolgend "PsG" genannt).

Mit dieser "Selbstverpflichtung" dokumentiert der Sportverein, dass er großen Wert legt auf den Schutz seiner Mädchen und Jungen vor sexualisierter Atmosphäre, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und sexuellen Übergriffen.

Sexuelle Gewalt im Sportverein wird geächtet und Verstöße werden geahndet.

Der Schutz ist wichtig, da sexuelle Gewalt auch in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports vorkommt. Auch hier gibt es Opfer und Täter/innen.

Ein Mittel, dieser Gefahr im Sportverein zu begegnen, ist die Verpflichtung aller Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit zu ihren selbst aufgestellten Verhaltensregeln der "Selbstverpflichtung".

Sie soll den Mitarbeitern/innen erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention vor sexueller Gewalt im Verein zu entwickeln.

Ebenso soll diese Vereinbarung dazu beitragen, Mitarbeiter/innen vor Missverständnissen und falschem Verdacht zu schützen. Denn wenn sie ihr Handeln sensibilisiert danach ausrichten, werden sie sich normalerweise nicht selbst und unbeabsichtigt in eine verfängliche Situation bringen.

Die Auseinandersetzung und die gemeinsame Bearbeitung einer "Selbstverpflichtung" verankert das Thema im Bewusstsein der Mitarbeiter/innen.

Ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen wird dadurch erhöht.

Sportvereine erhalten mit der "Selbstverpflichtung" ein Qualitätsmerkmal für sichere Jugendarbeit, das Eltern zeigt: In diesem Verein wird mein Kind gut betreut. Dies gilt vor allem dann, wenn sich die Mitarbeiter/innen zu präventivem Verhalten verpflichten. Kein Sportverein kann hundertprozentige Sicherheit garantieren, aber sowohl nach innen als auch nach außen dokumentieren, dass er auf das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen achtet.

Dies ist ein deutliches Warnsignal an potentielle Täter/innen!

2) Einführung einer "Selbstverpflichtung" im Sportverein.

Muster-"Selbstverpflichtungen" gibt's beim LSB (Sportjugend NRW) und BsJ (Bayrische Sportjugend). Sie kann inhaltlich auf die individuelle Situation eines Sportvereins angepasst werden.

Sie kann für zeitlich begrenzte Maßnahmen und Veranstaltungen des Sportvereins detailliert zugeschnitten werden (z.B. Ferienfreizeit, Trainingslager).

Alle Kinder- und Jugend-Mitarbeiter/innen sollen in den Diskussionsprozess zur Einführung einer "Selbstverpflichtung" eingebunden werden. Je mehr Personen an der Erarbeitung mitwirken, umso größer wird die Akzeptanz sein. Auch der Vereinsvorstand muss eingebunden sein, da dieser mit in der Verantwortung steht, wenn ein Fall auftauchen würde.

Die Einführung einer "Selbstverpflichtung" könnte nach folgendem Muster ablaufen:

- Die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins erhalten auf einer Infoveranstaltung Basisinformationen zur "PsG".
- Dann wird ihnen am Beispiel der "Muster-Selbstverpflichtung" des Plettenberger SC erläutert, wozu ein Verhaltenskodex notwendig ist (Siehe 1).
- Sie werden angeregt, diesbezüglich ihr eigenes Verhalten als Jugendleiter, Übungsleiter, Betreuer zu überprüfen.
- Es wird angesprochen, in welchen Situationen ihrer Kinder- und Jugendarbeit besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit notwendig sind (z.B. bei Hilfestellungen im Sport, Duschen nach dem Training) und wie die Umsetzung klarer Regeln im konkretem Umfeld (Trainingsstunde, Zeltlager mit Mädchen und Jungen etc.) aussehen kann.
- Das Ergebnis sollen offizielle Verhaltensregeln für die Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins sein, die alle mittragen und zu denen sich alle freiwillig verpflichten können – am besten durch Unterschrift unter eine Verpflichtungserklärung.
- Diese "Selbstverpflichtung" gilt auch für neue Interessenten/ÜL/Helfer welche in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins mitarbeiten.
- Ist er/sie zur „freiwilligen“ Verpflichtung nicht bereit, widerspricht das dem Schutzauftrag des Sportvereins.
- Auf die Mitarbeit sollte dann verzichtet werden, wenn auch das einholen des „erweiterten Führungszeugniss“ abgelehnt wird!
- Für zusätzliche Kinder- und Jugendveranstaltungen (Trainingscamp, Ferienfreizeit etc.) kann ein darauf zugeschnittener Verhaltenskodex von den beteiligten Mitarbeitern/Innen erarbeitet werden. Er gilt dann für die Dauer der Veranstaltung und berücksichtigt die Besonderheiten der Maßnahme.

! Durch eine Ehrenerklärung; erweitertes Führungszeugniss; oder Verhaltenskodex wird niemandem etwas unterstellt oder jemandem misstraut, sondern damit soll gezielt ein Zeichen gesetzt werden, dass der Sportverein für dieses Thema sensibilisiert ist, sich mit dem Thema Gefährdung und Missbrauch auseinandergesetzt hat, dies auch in Zukunft tun wird und offensiv handeln wird, zum Wohle der Vereinsjugend.